

15. Dezember 2003

Freistadt Rust - Rathaus

19.00 Uhr

20.00 Uhr

Harald Weiss

Rudolf Schreiner

Friedrich Seiler

Luzia Drawitsch

Andrea Hirschmann

Friedrich Kaiser

Ronald Popovits

Mag. Gerold Stagl

Harald Tremmel

Erwin Zehetner

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Manfred Fiedler

Wolfgang Hirschmann

Eduard Lackner

Christian Ries

Friederike Strommer

Margit Weiss

Ewald Bulfone

Mag. Mathias Szöke

GR Ing. Wolfgang Zethner -x-

-x-

-x-

-x-

Herr Ronald Popovits

Herr Christian Ries

15.12.2003

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung. Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Eduard Lackner und Erwin Zehetner ausgeübt.

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 25. November 2003
3. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
4. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
7. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren
10. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
11. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
12. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
13. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
14. Mag. Mathias Szöke; Bestellung zum neuen Magistratsdirektor
15. Voranschlag 2004
16. Allfälliges

1.)

Nachdem keine Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden, erklärt der Bürgermeister das Protokoll dieser Sitzung als genehmigt.

2.)

Zl.: 004/8-1349/2003; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 25. November 2003

Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust am Dienstag, dem 25. November 2003, Ort und Zeit: Rathaus Kassa um 14.00 Uhr

- Tagesordnung:
1. Prüfung von Konto 1/815000/400000
 2. Prüfung von Konto 1/211000/510000
 3. Prüfung der Einnahmen aus der Vermietung von Flächen sowie der Einnahmen durch Bauschutt. Feststellung, wer über einen Schlüssel für das Einfahrtstor zum Bauhof verfügt.
 4. Allfälliges

Anwesend: GR Margit Weiss, GR Friedrich Kaiser, GR Eduard Lackner, GR Christian Ries, GR Friederike Strommer, Bgm. Harald Weiss, Mag. Mathias Szöke, Ewald Bulfone, Rudolf Kleinrath, Ing. Ernst Wapp und Johanna Reinprecht; Entschuldigt: GR Manfred Fiedler

Da der Obmann des Prüfungsausschusses Herr GR Manfred Fiedler erkrankt ist übernimmt den Vorsitz seine Stellvertreterin, Frau GR Margit Weiss und eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 – Prüfung von Konto 1/815000/400000

Herr Bulfone legt die vorbereiteten Kontoauszüge des oben genannten Kontos, Park- und Gartenanlagen, für die Jahre 2001, 2002 und 2003 vor. Diese werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet und stichprobenartig überprüft. Bei der Überprüfung der Konten fiel den Mitgliedern des Prüfungsausschusses keine Unregelmäßigkeit auf.

TOP 2 – Prüfung von Konto 1/211000/510000

Herr Bulfone legt ebenfalls die vorbereiteten Kontoauszüge des oben genannten Kontos, Nachmittagsbetreuung-Volksschule, für die Jahre 2001, 2002 und 2003 vor. Diese werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet und stichprobenartig überprüft. Es wurde auch hier von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses keine Unregelmäßigkeit festgestellt.

Nach kurzer Diskussion, wie die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule funktioniert, erklärt Herr Bulfone, dass die Anmeldung von Schülern zur Nachmittagsbetreuung täglich erfolgen kann. Für die Betreuung werden € 55,- pro Monat ohne Essen verrechnet. Weiters teilt Herr Bulfone mit, dass die monatliche Aufwendung für die Nachmittagsbetreuungs-Kraft ca. € 1250,-/20 Wochenstunden beträgt.

TOP 3 - Prüfung der Einnahmen aus der Vermietung von Flächen sowie der Einnahmen durch Bauschutt am Bauhof. Feststellung, wer über einen Schlüssel für das Einfahrtstor zum Bauhof verfügt. Auch hier legt Herr Bulfone die vorbereiteten Kontoauszüge für die Jahre 2001, 2002 und 2003 vor. Diese werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet und stichprobenartig überprüft.

Auf die Anfrage, wie die Verrechnung der Einnahmen von Bauschutt, Problemstoffe und Altstoffe erfolge, teilt Herr Ing. Wapp den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit, dass die Gebühren von Bauschutt, Problemstoffe und Altstoffe direkt bei der Übernahme von Herrn Herbert Freiler kassiert werden und diese dann monatlich mit der städtischen Kassa abgerechnet werden. Weiters wurde die Frage gestellt, wer über einen Schlüssel zum Bauhof verfügt. Daraufhin legt Herr Ing. Wapp das beiliegende Schlüsselverzeichnis den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor, worin genau aufgelistet ist, wer über welchen Schlüssel verfügt.

Nachdem von den Mitgliedern keine weiteren Frage gestellt werden, dankt die Vorsitzende den Mitgliedern für das Erscheinen und schließt um 15.00 Uhr die Sitzung.

Der Bericht wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.)

Zl.: 717/5-1317/2003, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden. Es sollen allerdings im Verordnungstext entsprechend der Anregung des Amtes der Bgld. Landesregierung anstelle der Formulierungen „mit einfachem Belag“ bzw. „mit mehrfachem Belag“ die Formulierungen „für einfachen Belag“ bzw. „für mehrfachen Belag“ verwendet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag | € 60,-- |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber | € 120,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | € 300,-- |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | € 600,-- |
| e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag | € 60,-- |
| f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | € 120,-- |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

15.12.2003

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€	60,--
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€	120,--
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€	300,--
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€	600,--
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag	€	60,--
f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€	120,--

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€	190,--
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	75,--
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€	120,--
d) bei einer Beisetzung einer Urne	€	75,--

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Gebühr von € 75,-- zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zahl: 941/6-1318/2003, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 in der Fassung LGBl.Nr. 32/2001, im Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) für Nutzhunde | € 9,-- |
| b) für alle anderen Hunde | € 26,-- wenn es der erste Hund ist |
| c) für alle anderen Hunde | € 35,-- wenn es der zweite oder weitere Hund ist. |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 941/7-1319/2003, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2004 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2001, in Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 713/1-1320/2003, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2003 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

15.12.2003

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 713/1-1327/2003, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenützungsgebühr soll im Finanzjahr 2004 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 8 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenützungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserlei-

15.12.2003

tungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m³ Wasser soll ein Betrag von € 0,581 (2003: € 0,465 2002: € 0,349 2001: € 0,236 2000: € 0,118) für das Kalenderjahr 2004 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenützungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl.Nr. 37/1990, sowie des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,581 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 60 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsg Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsg Gebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsg Gebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

15.12.2003

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 713/0-1328/2003; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **180,- jährlich**.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **325,- jährlich**.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **115,- jährlich**.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **165,-- jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **32,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **155,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)**Zahl: 721-1329/2003, Verordnung über die Ausschreibung
und Einhebung von Marktstandgebühren**

Bericht: Die Marktstandgebühren sollen im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktstandgebühren eingehoben.

§ 2

Die Marktstandgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

§ 3

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | € | 2,20 |
| mindestens jedoch pro Stand | " | 4,40 |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand | € | 15,-- |

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

§ 5

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

15.12.2003

§ 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 726-1330/2003; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 0,75
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,10
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 12,--
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,075

Die Umsatzsteuer ist in den einzelnen Gebührensätzen eingeschlossen.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zahl: 725-1331/2003, Verordnung über die Ausschreibung
einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluss des Verbandsvorstand des Wasserleitungsverbandes vom 30. Oktober 2003 im Finanzjahr 2004 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002 wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen vorläufig € 133.452.554,82.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 179.691 Kubikmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird mit € 743,00/m³ zuzüglich USt. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 40,00 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 297,00/m³.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zahl: 725-1332/2003; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2003 beschlossen, die Tarife für 2004 in gleicher Form und Höhe wie 2003 vorzuschreiben.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

Mag. Gottfried Koos, Leitender Bediensteter,
Dipl.-Ing. Wolfgang Thurner, Technischer Betriebsleiter sowie
Peter Dihanich, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 19. Oktober 2001, 43. Stück, bei einem Wasserverbrauch

von 0 - 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,78 pro m³ ohne MWSt.

über 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,74 pro m³ ohne MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
3 m ³ /h	€ 0,71/Monat
7 m ³ /h	€ 0,88/Monat
20 m ³ /h	€ 1,51/Monat
50 m ³ /h	€ 7,86/Monat
80 m ³ /h	€ 8,26/Monat
100 m ³ /h	€ 9,84/Monat
150 m ³ /h	€ 22,10/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
50/3 m ³ /h	€ 22,14/Monat
80/3 m ³ /h	€ 26,47/Monat
100/3-7 m ³ /h	€ 29,41/Monat
150/20 m ³ /h	€ 45,08/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,12 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 922/0-1333/2003; Verordnung über die Einhebung eines
Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2004 in der gleichen Form wie im Vorjahr erhoben werden, wobei aber die Abgabebeträge in Euro geglättet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

§ 2

Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 22,--
Mindestentgelt	€ 75,--

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m ² und Tag	€ 7,60
----------------------------	--------

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	€ 3,80
------------------------------	--------

15.12.2003

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront
vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m², je m² und Jahr

€ 22,--

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2002 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

Zahl: 012/0-1005/2003; Mag. Mathias Szöke, Bestellung zum neuen Magistratsdirektor.

Bericht: Herr Mag. Szöke, geb. am 20.7.1976, wohnhaft in 7071 Rust, Dorfmeistergasse 22 steht seit 1.10.2003 in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Rust. Es war geplant, dass er mit 1.1.2004, nach der Pensionierung von Herrn Magistratsdirektor Mag. Udo Roth zum neuen Magistratsdirektor bestellt wird. Auf Grund des Ausscheidens in die Pension von Herrn Mag. Udo Roth mit bereits 30.11.2003 ist Herr Mag. Szöke schon seit 1.12.2003 mit den Agenden des Magistratsdirektors betraut worden. Er soll daher rückwirkend mit 1.12.2003 zum neuen Magistratsdirektor bestellt werden. Die Bestellung ist bis zur erfolgreichen Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung provisorisch. Nach bestandener Prüfung wird er als Beamter definitivgestellt werden.

In der anschließenden kurzen Diskussion ersucht GR Christian Ries Herrn Mag. Szöke, seine Vorstellungen über seine künftige Tätigkeit am Magistrat kurz darzustellen. Herr Mag. Szöke erklärt, dass er selbst hofft, seine Aufgabe im Falle seiner Bestellung gut zu erfüllen. Er möchte für Rust und seine Einwohner in einer unabhängigen Funktion arbeiten. Wie vielseitig das Arbeitsgebiet ist, konnte er in den letzten Monaten bereits sehen. Er hofft, dass all diese Arbeiten auch in den kommenden Jahren zur Zufriedenheit der Bevölkerung erledigt werden können. Auf die Frage, ob er schon konkrete Veränderungen vorhabe, erklärt er, dass er im Aufbau des Magistrates keine Veränderungen plane, weil alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragend arbeiten. Er ist überzeugt, dass es gelingen wird, in einer kooperativen Art und Weise sowohl was die Bediensteten des Magistrates als auch was den Gemeinderat anbelangt, einen guten Weg für Rust zu finden.

Herr GR Christian Ries erklärt, dass es ihn freut, dass es gelungen ist, einen jungen Ruster für diese Funktion zu finden und wünscht dem künftigen Magistratsdirektor eine lange und erfolgreiche Tätigkeit.

Vizebürgermeister Rudolf Schreiner erklärt, dass sich die Gemeinderatsfraktion der Liste Artinger sich vom künftigen Magistratsdirektor erwartet, dass dieser in seiner Funktion sachlich, neutral und überparteilich bleibt und vor allem, dass wir auch Informationen von ihm bekommen, wobei wir nicht nachfragen müssen, sondern dass er uns einfach über die Geschehnisse am Magistrat informiert. Wir werden dieser Bestellung zustimmen und diese Zustimmung soll zugleich auch ein Vertrauensvorschuss für die Zukunft sein.

15.12.2003

Herr GR Mag. Gerold Stagl schließt sich den Ausführungen der Vorredner an und ist stolz darüber, dass es gelungen ist, einen Ruster für diese wichtige Funktion zu finden. Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion erwartet sich eine gute Zusammenarbeit, die Neutralität ist dabei besonders wichtig, die Informationspflicht gegenüber allen Fraktionen steht im Mittelpunkt, so stellen wir uns das ebenfalls vor. Wir wünschen Herrn Mag. Mathias Szöke alles Gute auf dem weiteren Berufsweg und eine gute Zusammenarbeit.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, Herrn Mag. Mathias Szöke, geb. am 20.7.1976, wohnhaft in 7071 Rust, Dorfmeistergasse 22, rückwirkend mit 1.12.2003 zum neuen Magistratsdirektor der Freistadt Rust, zu bestellen. Die Bestellung ist bis zur erfolgreichen Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung provisorisch. Nach bestandener Prüfung wird Herr Mag. Szöke als Beamter definitivgestellt. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Es werden 18 Stimmzettel abgegeben, alle 18 sind gültig und lauten auf JA.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Mag. Mathias Szöke bedankt sich abschließend bei allen Gemeinderäten herzlich für die Bestellung. Bürgermeister Harald Weiss gratuliert dem neu bestellten Magistratsdirektor herzlich zur Wahl und ruft in Erinnerung, dass der Magistratsdirektor nicht für die Partei, nicht für den Bürgermeister sondern für die Bevölkerung der Freistadt Rust arbeitet und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

15.)

Zahl: 902-1249/2003; Voranschlag 2003

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2004 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 19. November 2003 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2004 ist in der Zeit von 20. November 2003 bis 05. Dezember 2003 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen € 3,131.100,--	Ausgaben € 3,131.100,--
Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen € 620.000,--	Ausgaben € 620.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2004 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2004 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A)	500 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke	500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Szöke Mathias Mag.
	5 VB I	Bulfone Ewald, Kleinrath Rudolf, Schlögl Johann,

15.12.2003

		Wapp Ernst Ing., Weidenbacher Hubert
Standesamt	2 VB I (1)	Reinprecht Johanna, 7 Monate Krankenstands-aushilfe
Rathaus	2 VB II (2)	Stagl Alexandra, geringfügig: Balogh Friederike
Schulen	1 VB I (1) 1 VB I (1)	Popovits Susanne (VS) Lichtenberger Belinda (HS)
	4 VB II (4)	Balogh Irmgard, Hirschmann Erna, Spreitzenbart Gabriele, Zehetner Norbert
Kindergarten	4 VB I (2)	Fülöp Eva, Horvath Monika, Raimann Irmgard, Szivacz Helga
	1 VB II (1)	Amon Doris
Seehof	1 VB II (1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel Werner
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger Gerhard
Parkanlagen	4 VB II (1 Saison)	Kicker Helmut, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhart, Saison: Ernst Wilhelm
Bauhof	1 VB II	Freiler Herbert
Hausbesitz	1 VB II	Ernst Gerhard
Weingartenhut	2 VB II (Saison)	Gerdenitsch Ludwig, Binder Gerhard
Kanal	1 VB II	Lackner Peter bis April

Werkverträge: 1 Amtsarzt
 1 Gemeindearzt
 1 Amtstierarzt
 1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

Die Entwicklung der MAASTRICHT Kriterien

	VA1999	VA2000	VA2001	VA2002	VA2003	VA2004
Ordentliche Einnahmen	40.177.000	40.416.000	40.302.000	3039.800	3104.900	3131.100
Maastricht Saldo	618.000	1.464.000	2.336.000	63.500	1.800	36.300
in %	1,54%	3,62%	5,80%	2,09%	0,06%	1,16%
Schulden GESAMT	45.723.056	44.073.581	40.384.152	2.846.800	2.766.300	2.531.300

davon marktwirtsch.	10.658.424	12.402.542	11.290.331	886.000	828.900	770.200
MAASTRICHT SCHULDEN	35.064.632	31.671.039	29.093.822	1.960.800	1.937.400	1761.100
in %	87,3%	78,4%	72,2%	64,5%	62,4%	56,2%
Sprengelanteil Schulbausan.	13.039.333	11.643.333	11.062.667	763.613	675.020	615.590
bereinigte MAAST- RICHT SCHULDEN	22.025.299	20.027.706	18.031.155	1.197.187	1.262.380	1.145.510
in %	54,8%	49,6%	44,7%	39,4%	40,7%	36,6%

Zunächst berichtet Herr GR Mag. Gerold Stagl über die Sitzung des Finanzausschusses vom 05. 12. 2003, in der der Voranschlagsentwurf beraten wurden. Im Verlauf dieser Sitzung kam es zu keinen Abänderungen des vorgelegten Entwurfes. Er verweist darauf, dass das Budget aufgrund der stark gesunkenen Einnahmen im Bereich der Ertragsanteile ein Budget der Konsolidierung sei, dass Ausgabenseitig in verschiedenen Bereichen Einsparungen vorgenommen werden mussten. Es haben zu dem Budgetentwurf auch ausführliche fraktionelle Vorberatungen gegeben, bei denen auch der Leiter des Rechnungswesens zur Verfügung stand.

Im Rahmen der Finanzausschusssitzung gab es jedenfalls keine wesentlichen Einwendungen gegen den Entwurf. Es ist sicherlich ein Budget, dass eine sparsame Verwaltung gewährleistet. Es sind leider keine großen Sprünge möglich, wir würden alle gerne mehr machen aber wir können nur das Geld ausgeben, das wir auch einnehmen. Wenn auf der Einnahmenseite große Positionen ausfallen, muss man natürlich auch auf der Ausgabenseite Einsparungen treffen.

Herr GR Erwin Zehetner bedankt sich ebenfalls bei Herrn Bulfone für die Bereitschaft, den Voranschlag den Fraktionen zu erläutern. Anschließend ersucht er folgende Wortmeldung zu Protokoll zu nehmen:

„Im Jahr 2003 wurden unter dem Haushaltsposten 1/771000/775000 € 21.300 für Aktivitäten des Örtlichen Tourismusverbandes budgetiert. Die einzelnen Aktivitäten, die einstimmig im Vorstand und auch in der Generalversammlung beschlossen wurden, wurden mit Ausnahme der Neugestaltung der Homepage durchgeführt. Die geplanten und budgetierten Ausgaben für diese Tätigkeit in Höhe von € 17.500 (ohne Homepage) wurden um € 4.710,-- unterschritten d. h. eingespart, sodass in Summe € 12.789,-- an die Gemeinde als Ansuchen um Subvention gestellt wurde, von denen bis jetzt lediglich € 1.818,21 an den ÖTV überwiesen wurden.

Für diverse Aufwendungen, die nicht vom ÖTV initiiert aber dennoch im Namen des Tourismus durchgeführt wurden, sind bis jetzt mindestens € 8.000,-- bezahlt und diesem Haushaltsposten angelaftet worden, obwohl lt. Aussage Bürgermeister Weiss bei der vorjährigen Budgetsitzung keinerlei solche Aufwendungen gemacht werden.

Die Aufspaltung in zwei Haushaltsposten für das Jahr 2004 (77501 Aktivitäten des ÖTV und 77500 div. Ausgaben Gemeinde) ist aus Gründen der Übersichtlichkeit zu begrüßen.

Um für das Jahr 2004 im Vorstand des ÖTV budgetieren zu können, ist es notwendig zu wissen, welche Beträge von der Gemeinde als Subvention für diese Aktivitäten im Jahr 2003 noch zu erwarten sind (lt. Nachtragsvoranschlag sind sie noch größtenteils gedeckt).

Die Praxis im Jahr 2003, die Subventionen für das Vorjahr im laufenden Jahr aufgrund später Beschlüsse im Senat und später Auszahlung vom laufenden Voranschlag abzuziehen und die sehr widersprüchlichen Aussagen mancher Funktionäre geben keine eindeutigen Hinweise, inwieweit die beantragten Subventionen für 2003 positiv erledigt werden bzw. ob nicht auch im nächsten Jahr wieder aufgrund verzögerter Senatssitzungen, die ohnehin nicht zwingend sind, Zahlungen der Gemeinde für Aktivitäten des Vorjahres wieder dem laufenden Budget angelastet werden.

Damit man die im vorliegenden Voranschlag unter 1/771000/775010 budgetierten € 16.000,-- richtig beurteilen kann (zu 100% für Aktivitäten des ÖTV im laufenden Jahr oder nicht) und damit auch die Tourismusgesinnung der Stadtgemeinde ersichtlich wird, ist die Beantwortung obiger Frage notwendig.

Der Bürgermeister weist auf die angesprochenen Vorwürfe der späten Beschlussfassung bzw. verzögerten Sitzungen hin und stellt klar, dass das angesprochene Subventionsansuchen vom Tourismusbüro am 29. 12. 2002 geschrieben wurde und die Freistadt Rust das Ansuchen am 3. oder 4. Jänner erhalten hat. Es könne also dem Magistrat der Freistadt Rust nicht vorgeworfen werden, dass das Ansuchen „verzettelt“ wurde. Zur Frage, ob die noch offenen Ansuchen des ÖTV noch in diesem Jahr positiv erledigt werden, könne er keine konkrete Auskunft geben, da darüber zum Großteil erst im Stadtsenat zu beraten sei. Die vom Stadtsenat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossene Subvention für das Projekt „Ruster Frühlingsplausch“ in Höhe von € 2.343,61 werde jedenfalls in den nächsten Tagen dem ÖTV überwiesen werden.

GR Christian Ries meldet sich zu Wort und stellt den Antrag, eine zusätzliche Haushaltsstelle in den Voranschlag 2004 aufzunehmen und zwar für die Planung einer Bootshütte für die Stadtfeuerwehr (1/163000/728000) und diese mit € 5.000,-- zu dotieren. Er begründet das damit, dass es unumgänglich notwendig sein wird, ein Bootshaus für das Feuerwehrboot zu errichten, es sei klar, dass dies nicht in einem Jahr geschehen kann, aber es sei sicher eine Investition in die Sicherheit.

GR Mag. Gerold Stagl ergänzt dazu, dass er ebenfalls ein Gespräch mit dem Stadtfeuerwehrkommandanten, Herrn Swen Karassowitsch zu diesem Thema geführt habe und erklärt, dass er diesen Antrag unterstützen möchte.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dafür die entsprechende Bedeckung geschaffen werden müsse. Er schlägt vor Kürzungen bei den Haushaltsstellen 1/019000/723000 (Repräsentationsausgaben) in Höhe von € 3.000,-- und 1/032000/728000 (Vermessung) in Höhe von € 2.000,-- vorzunehmen.

Dieser Ergänzungsantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtrat Friedrich Seiler meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass es einen einstimmigen Beschluss des Landwirtschaftsausschusses gibt, dass sich der Magistrat mit der Planung eines Wildwasserbaues parallel laufend zum Osliper Güterweg beschäftigen sollte und diese Planungskosten im vorliegenden Voranschlagsentwurf nicht berücksichtigt sind.

GR Mag. Gerold Stagl führt dazu aus, dass darüber im Finanzausschuss auch gesprochen wurde. Es sei aber nicht für alle klar erkennbar gewesen, wie hoch das Fassungsvermögen dieses Rückhaltebeckens wirklich ist und es wurde angeregt zunächst die Meinung eines Experten dazu einzuholen inwieweit hier Fassungsvermögen vorliegen und inwieweit Niederschlagsmengen aufgenommen werden können, bevor das Projekt weiter verfolgt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2004 in der im Bericht ausgeführten abgeänderten Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentli-

chen Haushalt von € 3,131.100,-- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 620.000,-- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2004 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2004 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,--. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Allfälliges

a) GR Christian Ries fragt in der Angelegenheit „Vorrang geben Tafeln in der Feldgasse“ an, wann die Tafeln montiert werden. Dazu führt der Bürgermeister aus, dass die Verordnung dafür erlassen wurde und die Tafeln bestellt wurden. Die Lieferung und Montage der Tafeln müsste demnächst erfolgen.

b) Anfrage von GR Manfred Fiedler an Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler:
„Wieviele Schlüssel für den Bauhof wurden in den letzten 14 Tagen vor der Prüfungsausschusssitzung von wem eingefordert und abgegeben?“

c) Anfrage von GR Manfred Fiedler an Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler:
„Wie und unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Weitergabe dieser Bauhof-Schlüssel?“

d) GR Christian Ries meldet sich in Angelegenheit Litfaßsäule zu Wort und ersucht Vizebürgermeister Rudolf Schreiner, die Angelegenheit im Frühjahr 2004 zum Abschluss zu bringen. Vizebürgermeister Rudolf Schreiner sichert zu, dass Versetzung der Litfaßsäule erfolgen wird.

e) GR Harald Tremmel gibt einen kurzen Bericht über den Stand des Projektes „Weinbau – Tourismus“. Ausgehend vom Projekt Schatztruhe wurden Überlegungen angestellt, wie die Arbeit künftig verbessert werden kann. Es wurde die Firma Menedetter gefunden, die nun ein Programm ausarbeitet. In diesem Bereich werden sicher Kosten anfallen, die hoffentlich von der Gemeinde getragen werden. Im Projekt eingebunden waren bisher neben dem Bürgermeister auch Herr Mag. Szöke. Es sollen im Rahmen des Projektes die Vertreter der Tourismusbetriebe, Weinbau und Stadtgemeinde zusammenarbeiten. Derzeit laufen Gespräche über die Neugestaltung einer gemeinsamen Internet-Homepage. Dazu berichtet Herr Mag. Szöke ergänzend, dass seitens der Freistadt Rust derzeit die Domain www.rust.at vertraglich gesichert werden soll, wobei Verhandlungen mit dem derzeitigen Inhaber der Domain laufen. In der weiteren Diskussion wird auch der Wunsch geäußert, die Domain www.freistadtrust.at zu sichern und der Magistrat wird beauftragt, dies unverzüglich vorzunehmen.

f) Der Bürgermeister ersucht GR Harald Tremmel über die Rom-Reise des „Circle Ruster Ausbruch“ zu geben. Dieser berichtet kurz darüber. Die Veranstaltung, eine Verkostung ist sehr gut besucht gewesen und auch das Echo der Teilnehmer war sehr gut.

g) Anfrage von Stadtrat Friedrich Seiler an den Bürgermeister:
„In der Vorstandssitzung des Reinhalteverbandes Neusiedlersee Westufer wurden Aufwandsentschädigungen beschlossen. Ich nehme an auch mit der Zustimmung des Bürgermeisters von Rust. Aufgrund welcher Grundlage hast du mitgestimmt?“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

15.12.2003

„Ich habe als Bürgermeister der Freistadt Rust gemeinsam mit fünf weiteren Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden für diese Aufwandsentschädigung gestimmt.“

h) GR Ronald Popovits spricht Herrn Vizebürgermeister Rudolf Schreiner ein Lob aus. Er hat festgestellt, dass bei der letzten Ausgabe des Veranstaltungskalenders erstmals auch parteibezogene angeführt waren. Nachdem es ein Veranstaltungskalender der Freistadt Rust ist, sollten seiner Ansicht nach alle Termine darin aufscheinen. Gleichzeitig ersucht er, zu der Terminbesprechung Anfang nächsten Jahres auch die Vertreter der politischen Institutionen einzuladen. Vizebürgermeister Rudolf Schreiner bedankt sich für das unerwartete Lob.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: